



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Januar 1998

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	19. 12. 1997	Siebenundsechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.	25
2022	27. 11. 1997	Bekanntmachung der Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland	18
	19. 12. 1997	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 1997	19
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen .	17

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1997 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1997 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 21,- DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 29,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1998 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1998 S. 17.

2022

**Bekanntmachung
der Änderung der Betriebssatzung
für die Rheinischen Kliniken (RK) und die
Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 27. November 1997

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. November 1997 folgende Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland vom 20. März 1997 (GV. NW. S. 58), beschlossen:

„Es wird folgender § 16 neu eingefügt:

§ 16 (n. F.)

Ombudspersonen

(1) Für jede der Rheinischen Kliniken ist eine Ombudsperson als Ansprechpartner/-in für die Patientinnen und Patienten zu bestellen. Bezüglich der Rheinischen Kliniken für Orthopädie in Viersen wird diese Aufgabe von der Ombudsperson in den Rheinischen Kliniken Viersen mit wahrgenommen. Die Bestellung der Ombudspersonen erfolgt durch den Ausschuß für Beschwerden und Anregungen als Fachausschuß. Dieser nimmt Bestimmungsvorschläge von Patientinnen und Patienten und deren gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretern sowie von Vereinen und Verbänden im psycho-sozialen Bereich und dem zuständigen Krankenhausausschuß der entsprechenden Kliniken entgegen.

Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, den Patientinnen und Patienten Hilfestellung bei Beschwerden und Anregungen zu geben. Gegenüber der Betriebsleitung tragen sie Anliegen und Fragen von Patientinnen und Patienten und deren gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertretern vor. Sie geben Anregungen und machen Vorschläge.

(3) Die Betriebsleitungen der Rheinischen Kliniken sind verpflichtet, den Ombudspersonen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Die Betriebsleitungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kliniken und die Ombudspersonen sind zur gegenseitigen vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Ombudspersonen sind mit den notwendigen technischen und räumlichen Mitteln auszustatten.

(4) Das Amt einer Ombudsperson ist ein Ehrenamt.

Die Ombudspersonen erhalten über die Kliniken eine monatliche Aufwandspauschale nach den Regelungen für sachkundige Bürger in der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Aufwandspauschale beträgt 2 Sitzungsgelder bei einer Tätigkeit in den Rheinischen Kliniken:

Bedburg-Hau
Bonn
Düren
Düsseldorf
Köln
Langenfeld
Viersen

und 1,5 Sitzungsgelder bei einer Tätigkeit in den Rheinischen Kliniken:

Essen
Mönchengladbach.

Die Ombudspersonen haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Ersatz des Verdienstausfalles entsprechend den Bestimmungen der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland.

Reisekosten werden nur für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Kliniken der Ombudspersonen zu den Sitzungen des Ausschusses für Beschwerden und Anregungen unabhängig vom Ort und zu der Geschäftsstelle des Ausschusses erstattet.

(5) Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes der Ombudspersonen aufzubringenden Mittel werden vom Träger bereitgestellt.

(6) Das Nähere wird durch Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 (n. F.)

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.“

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Dr. Wilhelm

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Esser

Die vorstehende Änderung der Betriebssatzung für die Rheinischen Kliniken (RK) und die Rheinische Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 12. Dezember 1997

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Esser

- GV. NW. 1998 S. 18

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Sommersemester 1998**

Vom 19. Dezember 1997

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1998 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt. Anlagen
1-4

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 29 bis 32 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1997

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Anlage 1

zur Verordnung vom 19. Dezember 1997 (GV. NW. S. 19)

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
- Universitätsstudiengänge -

Studiengang	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH- E	Uni K	DSH K	Uni MS	U-GH- PB	U-GH- SI	U-GH- W
- Universitätsstudiengänge ohne Lehrämter -													
Betriebswirtschaftslehre, Diplom	A	47						296		202			
Kunstgeschichte, Mag. - HF	A		33	28		13				18			
Kunstgeschichte, Mag. - NF	A		21	20		3				9			
Lebensmittelchemie, Staatsexamen	A			10									
Medizin, Staatsexamen	A			135		167		159		141			
Pharmazie, Staatsexamen	A			77		50				67			
Rechtswissenschaft, Staatsexamen	A	0	141	208				219		177			
Sport, Diplom	A		45						215				
Zahnmedizin, Staatsexamen	A			33						47			
- Lehramtsstudiengänge -													
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe	A	57			102		96	148		255	47	64	58
Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II Biologie	A						12						

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH- = Universität - Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule

A = Auswahlverfahren

Anlage 2

zur Verordnung vom 19. Dezember 1997 (GV. NW. S. 19)

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren -Fachhochschulstudiengänge -

Studiengang		FH Aachen AC	FH Bielefeld BI MI	FH BO	FH DO	FH D	FH Gelsenkirchen GE BOC	FH Köln K	FH Lippe DT	FH Münster MS	FH Niederrhein KR MG	FH Rhein-Sieg St.A RH-B	U-GH E	U-GH Paderborn PB HX	U-GH SI	U-GH W
Design/Illustration u. Mediendesign mit Eignungsprüfung	A									47						
Sozialarbeit	A		33					90		31			26			
Sozialpädagogik	A		80							84			21			
Wirtschaft	A	68	132	102	110	108		182		90	100	57 57				

FH = Fachhochschule
U-GH- = Universität-Gesamthochschule-
A = Allg. Auswahlverfahren

- Lehramtsstudiengänge -												
<u>für das Lehramt für die Sekundarstufe II</u>												
Anglistik										104		
Deutsch				31						74		
Französisch										34		
Geographie			27							25	16	
Geschichte										45		
Italienisch										12		
Pädagogik			20							10	25	
Philosophie										5		
Sonderpädagogik				1						20		
Sozialwissenschaften			9							13	33	
Spanisch										21		
Sport									71			
Wirtschaftswissenschaft										13		
<u>für das Lehramt für die Sekundarstufe I</u>												
Geographie											14	
Deutsch				17						28		
Sozialwissenschaften											11	
Sport									17			
Textilgestaltung										14		
<u>Lehramt für Sonderpädagogik</u>												
				67						206		

** : integrierter Studiengang

Abkürzung: Uni = Universität
 U-GH = Universität-Gesamthochschule
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 TH = Technische Hochschule

zur Verordnung vom 19. Dezember 1997 (GV. NW. S. 19)

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Fachhochschulstudiengänge -

Studiengang	FH Aachen		FH	FH	FH	FH	FH Gelsenkirchen			FH Köln		Märk. FH	FH Lippe		FH Münster		FH Niederrhein		FH Rhein-Sieg		U-GH-	U-GH-	U-GH-
	AC	JÜL	BI	BO	DO	D	GE	RE	BOC	K	GM	HA	LEM	DT	MS	ST	KR	MG	ST-A	RHB	E	PB	SI
Außerschulisches Erziehungs- und Sozialwesen *																							48
BWL - extern -																	70						
Europäischer Studiengang Management			30																				
Zusatzstudiengänge																							
Wirtschaftsingenieurwesen				44													60						
Wirtschaftsingenieurwesen/Tagesstd.			60																				

Abkürzungen: U-GH- = Universität-Gesamthochschule FH = Fachhochschule

* : integrierter Studiengang

202

**Siebenundsechzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 19. Dezember 1997

Aufgrund des Artikels 9 Abs. 4 des Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991, bekanntgemacht am 20. November 1991 (GV. NW. S. 530), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Die Bezirksregierung Köln ist zuständige Aufsichtsbehörde für die sich aus der Mitgliedschaft der Stadt Herzogenrath in dem Zweckverband Eurode mit Sitz in Kerkrade (Königreich der Niederlande) ergebenden Aufsichtsbefugnisse. Dies schließt die Wahrnehmung der gegenseitigen Mitwirkungs- und Unterrichtungspflichten ein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1997

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1998 S. 25.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359